

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Thilo Kleibauer (CDU) vom 02.02.22

### **und Antwort des Senats**

**Betr.:** Werden ökologisch wichtige öffentliche Flächen in einem Biotopverbund von der Stadt für private Campingaktivitäten vergeben? (II)

**Einleitung für die Fragen:**

*Das Flurstück 6158 an der Schemmannstraße in Volksdorf befindet sich laut Landesgrundbesitzverzeichnis im Allgemeinen Grundvermögen der Freien und Hansestadt Hamburg. Diese über 2.700 Quadratmeter große Fläche grenzt unmittelbar an schützenswerte Biotope an und ist mit einem umfangreichen alten Baumbestand Bestandteil des Klöpperpark-Grünzugs, für den auch eine Landschaftsschutzverordnung gilt. Im Bebauungsplan Volksdorf 41 ist dieser Bereich als öffentliche Grünanlage ausgewiesen. In der Begründung des Bebauungsplans wird dabei ausdrücklich auf das Schutzbedürfnis des angrenzenden wertvollen Feuchtbiotops verwiesen. Bei Aufstellung des Bebauungsplans war das Flurstück 6158 noch von der Stadt verpachtet und bewohnt. Allerdings sollte laut der Darstellung in der Begründung des Bebauungsplans nach dem Auslaufen des Pachtvertrages das Flurstück aus dem Allgemeinen Grundvermögen als Grünfläche in ein entsprechendes Verwaltungsvermögen übertragen werden.*

*In der Drs. 22/7066 hat der Senat nun ausgeführt, dass dieses Flurstück ab dem 1. März 2022 an einen Verein zur Gartennutzung vermietet werden soll, ohne dass dies mit der Umweltbehörde oder dem Bezirksamt abgestimmt wurde. Der Verein hat offenbar schon mehrere Zelte auf der Fläche aufgebaut und trifft sich dort bereits. Diese Nutzung erscheint allerdings an dieser Stelle weder sinnvoll noch im Sinne der Ziele des Biotopverbunds. Aus den Ausführungen in der Drs. 22/7066 ergeben sich weitere Nachfragen zu diesem Vorgang.*

*Ich frage den Senat:*

**Frage 1:** Welche Stelle hat aus welchen Gründen wann genau entschieden, dass der in Drs. 22/7066 erwähnte Verein das Flurstück 6158 nutzen kann?

**Antwort zu Frage 1:**

Das in Rede stehende Flurstück befindet sich im Allgemeinen Grundvermögen (AGV) und liegt somit in der Zuständigkeit und in der Verantwortlichkeit des Landesbetriebes Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG). Das Grundstück war bis zum 31. Dezember 2021 ebenfalls zur gärtnerischen Nutzung vermietet. Diese entspricht dem vorherigen Nutzungszweck des Grundstücks. Bei der Kündigung des Mietverhältnisses haben die Vormieter die Nachmieter vorgestellt. Da es sich um eine Anschlussvermietung mit der gleichen Nutzungsart handelt, war der LIG mit der Vermietung einverstanden.

**Frage 2:** *Wurde für die geplante Vermietung der Fläche ab dem 1. März 2022 bereits ein Mietvertrag abgeschlossen?*

*Wenn ja, wann genau?*

**Antwort zu Frage 2:**

Der Mietvertrag liegt aktuell zur Unterzeichnung vor.

**Frage 3:** *Wo genau hat der in Drs. 22/7066 erwähnte Verein seinen Sitz und was genau ist der Vereinszweck?*

**Antwort zu Frage 3:**

Der Vereinssitz befindet sich in Wentorf bei Hamburg. Vereinszweck ist ausschließlich gemeinnütziger Zweck im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

**Frage 4:** *Auf welcher genauen Grundlage und seit wann genau wurde dem Verein oder einzelnen Personen bereits die Nutzung dieses Flurstücks gestattet?*

**Antwort zu Frage 4:**

Die künftigen Mieter haben ihr Interesse im November 2021 bekundet. Sie nutzten das Grundstück gemeinsam mit den Vormietern. Da die Bäume auf dem Grundstück nicht vollumfänglich der Verkehrssicherung entsprachen, wurde der Mietbeginn nicht auf den 1. Januar 2022 gelegt, sondern stattdessen auf den 1. März 2022. In dieser Zeit wird das Grundstück in einen verkehrssicheren Zustand versetzt. Dem Verein wurde mitgeteilt, dass die Nutzung der Fläche erst ab Mietbeginn gestattet ist.

**Frage 5:** *Wurden dem Verein über die Gartennutzung hinaus Veränderungen am Grundstück in Aussicht gestellt, zum Beispiel eine mögliche Anbindung an Strom- oder Wasserleitungen?*

*Wenn ja, warum?*

**Antwort zu Frage 5:**

Nein.

**Frage 6:** *Warum genau gehen der Senat oder die zuständige Behörde davon aus, dass durch eine Vermietung der als „Parkanlage“ ausgewiesenen öffentlichen Fläche das Flurstück 6158 „der Allgemeinheit“ (so die Antwort in Drs. 22/7066) zur Verfügung steht?*

**Antwort zu Frage 6:**

Bei der in Rede stehenden Fläche handelt es sich um keine öffentliche Fläche. Um die Fläche als öffentliche Parkanlage zu betreiben, muss eine Übernahme ins Verwaltungsvermögen des Bezirks erfolgen. Hierzu liegt der zuständigen Behörde kein entsprechendes Ersuchen des zuständigen Bezirksamtes vor.

**Frage 7:** *Warum genau soll auf dem Flurstück 6158 eine „gärtnerische Nutzung“ (so die Antwort in Drs. 22/7066) erfolgen? Beinhaltet die gärtnerische Nutzung auch das Treffen größerer Personengruppen mit Lagerfeuer auf dem Grundstück?*

**Antwort zu Frage 7:**

Das Abhalten von Lagerfeuern ist mietvertraglich ausgeschlossen und untersagt worden. Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

**Frage 8:** *Wie werden durch die Vermietung der Fläche zur Gartennutzung Folgeschäden und Haftungsrisiken für die Stadt Hamburg vermieden?*

**Antwort zu Frage 8:**

Mit dem Mietvertrag geht die Verkehrssicherungspflicht auf den Mieter über.

**Frage 9:** *Ist eine Bepflanzung dieser Fläche angesichts des unmittelbar angrenzenden Waldlebensraums an dieser Stelle fachlich sinnvoll?*

**Antwort zu Frage 9:**

Ja.

**Frage 10:** *Wie passt die Überlassung und Nutzung dieser Fläche mit den Zielen des Biotopverbunds zusammen, insbesondere der damit angestrebten dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften?*

**Antwort zu Frage 10:**

Auf dem Grundstück sind keine besonderen oder vom Aussterben bedrohten Tierarten bekannt. Das Biotop erstreckt sich nicht auf das gesamte Grundstück, sondern befindet sich am Gewässer. Dieser Teil des Grundstücks wird nicht Bestandteil des Mietverhältnisses sein.

**Frage 11:** *Fand inzwischen eine Abstimmung mit der für Umwelt zuständigen Behörde statt, ob die Überlassung und Nutzung dieser Fläche durch größere Personengruppen mit dem unmittelbar angrenzenden Feuchtbiotop sowie den umgebenden Waldflächen vereinbar ist?*

*Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

*Wenn nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 11:**

Nein, da das Biotop nicht Bestandteil des Mietverhältnisses ist, fand keine Abstimmung statt.

**Frage 12:** *Fand inzwischen eine Prüfung der Nutzung der Fläche statt?*

*Wenn ja, durch welche Stelle und mit welchem Ergebnis?*

**Antwort zu Frage 12:**

Die Fläche wurde am 5. Januar 2022 durch einen Baumsachverständigen sowie eine Fachfirma begangen, mit dem Ergebnis, dass die Verkehrssicherheit nicht gegeben ist. Eine Totholzentrümmerräumung wurde zwischenzeitlich durchgeführt. Es stehen noch einige abgestorbene Bäume auf der Fläche. Ein Fällantrag liegt dem zuständigen Bezirksamt bereits vor.